

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 1952	Nr. 25
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 6. 52	Verordnung zur Durchführung des § 20 des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes	329
13. 6. 52	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	331
13. 6. 52	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Verbilligung von Dieselmotoren für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO-Schiff)	334
28. 5. 52	Bekanntmachung zur Ergänzung der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	335

Verordnung zur Durchführung des § 20 des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Vom 13. Juni 1952.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zur Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die nach der Anlage zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und den Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 167) unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung festzusetzen.

§ 2

Maßgebend für die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sind die nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Beförderungen in der ehemaligen Wehrmacht in dem in der Entscheidung nach § 26 des Gesetzes bestimmten Umfange.

§ 3

(1) Das Besoldungsdienstalter der in die Besoldungsgruppe A 11 eingereihten Berufssoldaten ist auf den Tag der Beförderung zum Gefreiten (alter Art) festzusetzen.

(2) In den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis 5 und A 8 a sind Besoldungsdienstalter nicht festzusetzen.

(3) Unteroffiziere mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 5, vom Beginn des 3. Jahres in die Besoldungsgruppe A 8 c 4, Unteroffiziere mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren unmittelbar in die Besoldungsgruppe A 8 c 4 einzureihen.

(4) Unterfeldwebel mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 3, vom Beginn des 3. Jahres ab in die Besoldungsgruppe A 8 c 2 Stufe 1 einzureihen.

(5) Unteroffiziere, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel mit mehr als 12 Dienstjahren sind einzureihen als

	Unter-off.	Unter-feldw.	Feldwebel	Ober-feldw.	Stabsfeldw.
im	in die Besoldungsgruppe A 8 a				
13. u. 14. Dienstjahr	Stufe 1	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15. u. 16. „	Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
17. u. 18. „	Stufe 3	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8

(6) Zu der Dienstzeit im Sinne der Absätze 3 bis 5 rechnet neben dem aktiven Wehrdienst auch die Polizeidienstzeit der Angehörigen der Landespolizei, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die frühere Wehrmacht übergeführt worden sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die übrigen Dienstgrade der in die Besoldungsgruppen A 8 a bis A 11 eingereihten Berufssoldaten.

§ 4

(1) Das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten, die aus einer der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die Besoldungsordnung A einzureihen sind, ist so festzusetzen, als ob sie bei der ersten Beförderung in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 aus dem nach § 3 ermittelten Grundgehalt im Zeitpunkt der Beförderung statt in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die an ihre Stelle nach der Anlage zum Gesetz getretene Besoldungsgruppe gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes aufgestiegen wären. Angehörige der Besoldungsgruppe C 11 erhalten in der Besoldungsgruppe A 5 b ein Besoldungsdienstalter vom Tag der Beförderung verbessert um 10 Jahre. Bei weiteren Beförderungen innerhalb der genannten Besoldungsgruppen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Oberleutnante (C 9) behalten das in der Besoldungsgruppe A 5 b für Leutnante (C 10) festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Unteroffizierslaufbahn hervorgegangenen Berufssoldaten der Besoldungsgruppe C 9 und C 10 beginnt in der Besoldungsgruppe A 5 b mit dem Tage der Beförderung, spätestens 6½ Jahre nach ihrem Dienst Eintritt in die frühere Wehrmacht oder in die frühere Landespolizei (§ 3 Abs. 6). Das gleiche gilt für die aus der Besoldungsgruppe C 16 in die Besoldungsgruppe A 6 einzureihenden Musikmeister.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b ist auf den Zeitpunkt der Beförderung zum Hauptmann oder zu einem entsprechenden Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8 festzusetzen. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter in den höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten abweichend von Absatz 1 ein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Tag des Übertritts in die Besoldungsgruppe C 8. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(3) War ein Berufssoldat, für dessen Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, unmittelbar in die Besoldungsgruppe C 7 oder höher eingereicht worden, so ist in jedem Fall das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen, gegebenenfalls ist für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 gelten nicht bei Anstellung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht im Zivildienst. Insoweit findet Nr. 36 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften Anwendung.

§ 7

Zahlungen, die auf Grund einer günstigeren Festsetzung bis zum Ende des Monats geleistet sind, in dem diese Verordnung verkündet wird, bleiben in Ausgabe.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1952.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Sechste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

Vom 13. Juni 1952.

Auf Grund der §§ 53 Abs. 4, 55 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

1. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (bisherige Besoldungsordnung C),

der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (bisherige Besoldungsordnungen RADm und RADw),

der früheren Polizeivollzugsbeamten — soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren —

der Beamten des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe (bisherige Besoldungsordnung JL),

die nach den Anlagen B, C und D des Gesetzes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und die Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 167) unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Die nach § 1 Abs. 2 geltende Fassung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften ist auch für die Anstellungen und Beförderungen maßgebend, die vor dem Inkrafttreten dieser Fassung ausgesprochen worden sind. Stimmen die früheren Besoldungsgruppen nicht mit den Besoldungsgruppen der bisherigen Besoldungsordnungen C, RADm und RADw sowie JL in der genannten Fassung des Besoldungsgesetzes überein, so sind die Besoldungsgruppen zu Grunde zu legen, die für entsprechende und gleichzubewertende Angehörige beim späteren Inkrafttreten der genannten Fassungen maßgebend gewesen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

§ 3

(1) Maßgebend für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Tag der Anstellung oder Be-

förderung, in den Fällen der rückwirkenden Einweisung der nachgewiesene Tag der Einweisung gemäß Nr. 11 der Besoldungsvorschriften.

(2) Sind Beförderungen gemäß §§ 7, 8 oder 31 des Gesetzes nicht zu berücksichtigen, so ist das Besoldungsdienstalter in der hiernach maßgebenden Besoldungsgruppe ohne Rücksicht auf die tatsächlich in höheren Besoldungsgruppen erreichten Dienstaltersstufen festzusetzen. § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht

§ 4

(1) Das Besoldungsdienstalter der in die Besoldungsgruppe A 11 eingereihten Berufssoldaten ist auf den Tag der Beförderung zum Gefreiten (alter Art) festzusetzen.

(2) In den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis 5 und A 8 a sind Besoldungsdienstalter nicht festzusetzen.

(3) Unteroffiziere mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 5, vom Beginn des 3. Jahres in die Besoldungsgruppe A 8 c 4, Unteroffiziere mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren unmittelbar in die Besoldungsgruppe A 8 c 4 einzureihen.

(4) Unterfeldwebel mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 3, vom Beginn des 3. Jahres ab in die Besoldungsgruppe A 8 c 2 Stufe 1 einzureihen.

(5) Unteroffiziere, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel mit mehr als 12 Dienstjahren sind einzureihen als

	Unteroff.	Unterfeldw.	Feldwebel	Oberfeldw.	Stabsfeldw.
im	in die Besoldungsgruppe A 8a				
13. u. 14. Dienstjahr	Stufe 1	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15. u. 16. „	Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
17. u. 18. „	Stufe 3	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8

(6) Zu der Dienstzeit im Sinne der Absätze 3 bis 5 rechnet neben dem aktiven Wehrdienst auch die Polizeidienstzeit der Angehörigen der Landespolizei, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die frühere Wehrmacht übergeführt worden sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die übrigen Dienstgrade der in die Besoldungsgruppen A 8 a bis A 11 eingereihten Berufssoldaten.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten, die aus einer der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die Besoldungsordnung A einzureihen sind, ist so festzusetzen, als ob sie bei der ersten Beförderung in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 aus dem nach § 4 ermittelten Grundgehalt im Zeitpunkt der Beförderung statt in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die an ihre Stelle nach der Anlage B zum Gesetz getretene Besoldungsgruppe gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes aufgestiegen wären. Angehörige der Besoldungsgruppe C 11 erhalten in der Besoldungsgruppe A 5 b ein Besoldungsdienstalter vom Tag der Beförderung verbessert um 10 Jahre. Bei weiteren Beförderungen innerhalb der genannten Besoldungsgruppen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Oberleutnante (C 9) behalten das in der Besoldungsgruppe A 5 b für Leutnante (C 10) festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Unteroffizierslaufbahn hervorgegangenen Berufssoldaten der Besoldungsgruppe C 9 und C 10 beginnt in der Besoldungsgruppe A 5 b mit dem Tage der Beförderung, spätestens 6½ Jahre nach ihrem Dienst Eintritt in die frühere Wehrmacht oder Landespolizei (§ 4 Abs. 6). Das gleiche gilt für die aus der Besoldungsgruppe C 16 in die Besoldungsgruppe A 6 einzureihenden Musikmeister.

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b ist auf den Zeitpunkt der Beförderung zum Hauptmann oder zu einem entsprechenden Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8 festzusetzen. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter in den höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten abweichend von Absatz 1 ein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Tag des Übertritts in die Besoldungsgruppe C 8. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(3) War ein Berufssoldat, für dessen Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, unmittelbar in die Besoldungsgruppe C 7 oder höher eingereiht worden, so ist in jedem Falle das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen; gegebenenfalls ist für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

3. Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

§ 7

(1) In den Besoldungsgruppen A 8 c 5 und A 8 c 4 wird ein Besoldungsdienstalter nicht festgesetzt.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die bisher den Besoldungsgruppen RADm 10 und aufwärts sowie den Besoldungsgruppen RADw 5 und aufwärts angehört haben, ist in den an ihre Stelle getretenen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A auf den Tag der Anstellung oder Beförderung festzusetzen, soweit sich nicht nach § 7 des Besoldungsgesetzes ein günstigerer Zeitpunkt ergibt.

(3) Reichsarbeitsdienstführer, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten ein Besoldungsdienstalter

- a) in der Besoldungsgruppe A 4 c 1 von mindestens 4 Jahren vor dem Beförderungstag,
- b) in der Besoldungsgruppe A 3 b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften, wobei als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in die Besoldungsgruppe RADm 7 gilt. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert,
- c) bei unmittelbarer Anstellung in der Besoldungsgruppe RADm 6 oder höher nach Nr. 38 und 39 der Besoldungsvorschriften.

(4) Reichsarbeitsdienstführerinnen, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 mindestens ein Besoldungsdienstalter nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Hierbei gilt der Übertritt in die Besoldungsgruppe RADw 2 als erste planmäßige Anstellung. Bei unmittelbarer Anstellung in die Besoldungsgruppe RADw 1 ist nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

4. Frühere Polizeivollzugsbeamte

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter der Leutnante der Schutzpolizei und der Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 e) ist in der Besoldungsgruppe A 5 b ausgehend von dem letzten in den Besoldungsgruppen A 8 c bis A 7 a festgestellten Grundgehaltssatz gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Ist der Beamte seinerzeit von der Besoldungsgruppe A 5 b nach A 4 e (Fußnote 2) übergetreten, so behält er sein früheres in der Besoldungsgruppe A 5 b festgesetztes Besoldungsdienstalter. Das Besoldungsdienstalter aller Leutnante beginnt spätestens 6½ Jahre nach dem Dienst Eintritt in die frühere uniformierte Vollzugs-polizei.

(2) Oberleutnante der Schutzpolizei und der Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4 e) behalten das nach Absatz 1 für Leutnante in der Besoldungsgruppe A 5 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert bei. Für Oberleutnante der Gendarmerie (bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4 e) ist das Besoldungsdienstalter ebenfalls nach Absatz 1 festzusetzen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Assistenzärzte, der Veterinäre, der Oberärzte und der Oberveterinäre der Polizei (bisherige Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4 e) ist in der Besoldungsgruppe

A 5 b auf den Tag der Beförderung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4 e (Fußnote 1), verbessert um 10 Jahre, festzusetzen.

(4) Das bisherige Besoldungsdienstalter der Kriminalkommissare (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 c 1) wird in der Besoldungsgruppe A 4 c 1 um 6 Jahre verbessert.

(5) Die früheren Hauptleute der Schutzpolizei, Gendarmerie und Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b) erhalten in der Besoldungsgruppe A 3 b ein Besoldungsdienstalter vom Zeitpunkt der Beförderung. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter für die höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

Das Besoldungsdienstalter der Stabsärzte und Stabsveterinäre der Polizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b) ist in der Besoldungsgruppe A 3 b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in diese Besoldungsgruppe. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert. Das Besoldungsdienstalter der unmittelbar in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher angestellten Ärzte und Veterinäre der Polizei ist in jedem Falle nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften und gegebenenfalls für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften festzusetzen.

(6) Werden Beamte infolge des Wegfalls der Untergruppen (Fußnoten) in eine Besoldungsgruppe eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter wieder.

5. Beamte des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe

§ 9

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe JL 6 bis 8) von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 als Eingangsgruppe auszugehen. Für diese Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der Anstellung festzusetzen. War das Besoldungsdienstalter bei der Anstellung für die Anstellungsgruppe günstiger festgesetzt worden, so gilt der günstigere Zeitpunkt auch für die Besoldungsgruppe A 4 c 2. Für die höheren Besoldungs-

gruppen richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 7 des Besoldungsgesetzes. Bei unmittelbarer Anstellung in einer höheren Besoldungsgruppe als JL 8 ist nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

(2) In der Laufbahngruppe des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe JL 5 und höher) ist von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 als Eingangsgruppe auszugehen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) Beamte, die das für den höheren Dienst vorgeschriebene Hochschulstudium zurückgelegt haben und in der Besoldungsgruppe JL 5 oder höher angestellt worden sind, in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 mindestens das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften sich ergebende Besoldungsdienstalter erhalten,
- b) Beamte, die im Beförderungswege aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst aufgestiegen sind, für die Besoldungsgruppe A 2 c 2 das nach § 7 des Besoldungsgesetzes sich ergebende Besoldungsdienstalter erhalten.

(3) Werden Beamte des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter wieder.

§ 10

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht bei Anstellung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und von berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes im Zivildienst. Insoweit findet Nr. 36 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften Anwendung.

7. Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 11

Übersteigen die der Versorgung zu Grunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die nach dieser Verordnung festzusetzenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so sind Mehrzahlungen bis zum Ende des Monats, in dem diese Verordnung verkündet ist, in Ausgabe zu belassen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1952.

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Bleek

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über Verbilligung von Dieselkraftstoff
für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt
(DKVO-Schiff).**

Vom 13. Juni 1952.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft vom 31. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Verbilligung von Dieselkraftstoff für die See-, Küsten- und Binnenschifffahrt (DKVO-Schiff) vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 375) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Betriebsbeihilfe beträgt 22,— DM für 100 kg Dieselkraftstoff Eigengewicht oder 18,70 DM für 100 Liter Dieselkraftstoff.“

2. Im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 2 angefügt:

„3. der gewerblichen Fahrgastschifffahrt einschließlich der Hafen-Fahrgastschifffahrt und der Fähren.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1952.

**Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer**

**Bekanntmachung
zur Ergänzung der Bundesfassung
des Deutschen Beamtengesetzes
und der Verordnung zur Durchführung des
Deutschen Beamtengesetzes.**

Vom 28. Mai 1952.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) werden die folgenden Ergänzungen der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) und der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1950 (Bundesgesetzbl. S. 733) bekanntgemacht:

I. In der Bundesfassung des Deutschen Beamtengesetzes vom 30. Juni 1950 treten

1. im § 53 an Stelle von „hoch- . . . verräterischer“ die Worte „hoch- oder landesverräterischer“,
2. im § 132 Abs. 1 und im § 133 Abs. 1 Nr. 3 je
 - a) an Stelle von „Hoch- . . . verrats“ die Worte „Hoch- oder Landesverrats“,
 - b) an Stelle von „hoch- . . . verräterischen“ die Worte „hoch- oder landesverräterischen“.

II. In der Bundesfassung der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1950 treten in Nr. 12 zu § 184 an Stelle von „(entfällt)“ die Worte

„Soweit Bedienstete des öffentlichen Rechts nach bisherigem Landesrecht unter der Bezeichnung „Staatsdienstanzwärtler“ oder unter ähnlicher Bezeichnung, ohne Beamte zu sein, nach beamtenrechtlichen Grundsätzen behandelt worden sind, bleiben diese Grundsätze auf sie auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes bis auf weiteres anwendbar.“

Bonn, den 28. Mai 1952.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Soeben erschienen:

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

bestehend aus

einer **systematischen Übersicht** aller von 1949 bis 1951 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen

sowie

einer **alphabetischen Gesamtübersicht** für die von 1949 bis 1951 erschienenen Jahrgänge des Bundesgesetzblattes.

Umfang: 48 Seiten, Format: DIN A 4, Preis: DM 1.30 zuzüglich DM 0.30 Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH., POSTFACH

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1945

Nachdruck veranlaßt vom Bundesministerium der Justiz

Nr. 1—10, Seiten 1—52

in Halbleinenband, Rücken mit Goldschrift.

Preis: 4.75 DM zuzügl. 0.50 DM Porto- und Verpackungskosten.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 00 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. I, Postfach

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß ein Nachdruck der übrigen Jahrgänge des Reichsgesetzblattes nicht erfolgt, da speziell der Jahrgang 1945 einen großen Teil der Bezieher nicht mehr erreichte.